

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 76

Die Magna Charta der Sozialordnung

90 Jahre Rerum novarum

von Johannes Messner

Verlag J. P. Bachem

T. Ross

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Die Arbeiterenzyklika *Rerum novarum* (Rn)¹⁾ erschien am 15. Mai des Jahres 1891. Sie ist die erste moderne Sozialenzyklika, geschrieben angesichts jener Situation, die Papst Leo XIII. in der industriellen Entwicklung vorfand: die Proletarisierung eines Großteils der Gesellschaft, die mit einem gesellschaftlichen Umsturz drohende Lohnarbeiterschaft, ihr wachsendes Vertrauen in die Lehren des Marxismus, der das Wirtschaftsdenken und die Wirtschaftsordnung beherrschende Liberalismus, die gesellschaftliche Macht der Kapitaleigentümer, der auf die Freiheit des Profitstrebens pochende Kapitalismus, der zum Kampf um die Aufhebung des Sondereigentums rüstende Sozialismus.

Entstehungsgeschichte der Enzyklika *Rerum novarum*

Leo XIII. mußte von verschiedenen katholischen Kreisen gebeten werden, in einer Sozialenzyklika die Arbeiterfrage zu behandeln. Der Papst war schon in mehreren Rundschreiben auf den tiefgehenden Wandel des geistigen und politischen Denkens seiner Zeit eingegangen. In den Enzykliken *Aeterni Patris* von 1879, *Diuturnum illud* von 1881, *Libertas praestantissimum* von 1888 hatte er die katholische Lehre vom Staat dargelegt und dabei immer wieder die Idee des überdauernden Naturrechts sowie die recht verstandene Freiheit als höchstes Gut des Menschen betont.

Leo XIII. sah die Schwierigkeit der neuen Aufgabe, eine über die bisherigen Rundschreiben hinausgehende Soziallehre vorzulegen. In ihr mußte es zum Beispiel darum gehen, die Behandlung der menschlichen Arbeit als Ware aus der Würde der menschlichen Person heraus zurückzuweisen. Es war zu prüfen, was aufgrund naturrechtlicher Prinzipien geboten und möglich war, um eine Entwicklung zu Frieden und allgemeinem Wohlstand herbeizuführen. Mit der Enzyklika *Rerum novarum* wagte sich ein Papst zum erstenmal an ein Thema, das weit über die unmittelbare christliche Normenlehre hinaus in die wirtschaftlichen Verhältnisse und dazu noch in die verwickelten Fragen der Wirtschaftsordnung hineinreichte. Daher ließ Leo XIII. zu seiner Information aus aller Welt Auskünfte über die sozialen Erfahrungen und Meinungen einholen. Es war auch keine Überraschung, daß in der Entstehungsgeschichte der Enzyklika²⁾ nicht wenige Gedanken auftauchten, die erst nach gewissen Wandlungen ihren festen Ausdruck finden konnten.

Teils auf Anregung Leos, teils aus eigener Initiative waren schon vor dem Auftrag des Papstes zum Entwurf eines Textes national und international zusammengesetzte Studienkreise entstanden, die ihre Vorstellungen nach Rom weitergaben: in Österreich unter der Führung des Freiherrn Karl von Vogelsang, das Oeuvre des Cercles in Frankreich unter der Leitung von René de la Tour du Pin und Albert de Mun, die Union de Genève unter der Initiative des Bischofs und späteren Kardinals Kaspar Mermillod, der Circolo Romano degli Studi sociali ed economici, unmittelbar angeregt durch Leo XIII. und geleitet durch Mermillod und Msgr.

Domenico Jacobini, dann nicht zuletzt wiederum unter der Führung von Mermillod die Union de Fribourg. Teilweise waren die Ansichten dieser Studienkreise sehr avanciert, sogar nach heutigen Begriffen utopisch, teilweise auch etwas rückständig. Es sei nur an Forderungen wie nach Abschaffung des Kapitalzinses und Wiederherstellung der alten berufsständischen Ordnung erinnert.

Bereits am 11. Oktober 1887 beschloß die Union de Fribourg, den Papst um eine Sozialenzyklika zu bitten. Leo begann sogleich, das nötige Material, vor allem die unabänderlichen Rechtsprinzipien zusammenzustellen, die zur Lösung der aufgeworfenen Fragen zu beachten waren. Von kompetenten Persönlichkeiten ließ er Vorschläge erarbeiten und verfolgte von dem Augenblick an, da die Manuskripte in den Händen seiner Privatsekretäre waren (Boccali und Volpini), mit größter Aufmerksamkeit den Fortgang der Arbeiten.

Zwei Themen standen von Anfang an im Vordergrund: erstens die Arbeiterfrage, zweitens die Abwehr des Sozialismus. Leo war klug genug, nicht übermäßig einschneidende Vorschläge zur Strukturveränderung des Wirtschaftssystems zu machen, sondern möglichst an diese Gegebenheiten anzuknüpfen mit dem Ziel, sie mit neuem, mit christlichem Geist zu durchdringen. Seine Grundeinstellung war: Ruhe und Sicherheit, sorgfältige Beachtung der Entwicklung der Dinge, entsprechende Anpassung an die gewandelten Strukturen, doch unter strenger Wahrung der christlichen Rechtsprinzipien, Mobilisierung der christlichen Moral, darum auch Freiheit und Schutz der Kirche vor staatlichen Eingriffen.

Die ersten Entwürfe

1890, wahrscheinlich im Frühjahr, beauftragte der nunmehr achtzigjährige Papst Matteo Liberatore S.J., einen ersten Entwurf zu einer Enzyklika über die Arbeiterfrage zu erstellen. Liberatore sollte dabei als Themen die Irrtümer des Liberalismus und des Sozialismus berücksichtigen, die Rechte des Menschen und der Familie gegenüber dem Staat, die christliche Begründung des Privateigentums; ferner sollte er herausarbeiten, welchen Beitrag jeweils die Kirche, gesellschaftliche Gruppen und der Staat zur Lösung der Arbeiterfrage leisten könnten.

Liberatores Text wurde Kardinal Tommaso Maria Zigliari zur Überarbeitung übergeben. Leo war aber offenbar mit ihrem Ergebnis nicht zufrieden. War Liberatores Text sehr stark auf die Praxis zugeschnitten, so präsentierte sich Zigliaris Schriftstück so theoretisch, daß es ihr an der gebotenen Nähe zur wirtschaftlich-industriellen Wirklichkeit fehlte. Zigliaris Entwurf ging darum nach kurzer Bearbeitung durch Kardinal Camillo Mazzella an Liberatore zurück. Mazzella und Liberatore strafften vor allem die theoretischen Partien, nahmen aber wieder Teile aus dem ersten Entwurf Liberatores auf.

Ende Januar 1891 wurde ein erneut überarbeiteter Text vorgelegt, zu dem Leo bemerkte: „Die Materie ist jetzt vollständig, aber der Ton fehlt noch.

Sie muß noch ganz verdaut und neu gefaßt werden.“ Diese Aufgabe wurde den beiden Privatsekretären übertragen. Die letzten Korrekturen am Text sind der direkten Intervention des Papstes zuzuschreiben.

Zur Interpretation von *Rerum novarum*

Zum Verständnis der Enzyklika sind einmal die Ideenwelt der Verfasser Liberatore und Zigliari zu berücksichtigen, zum andern die Absicht des Papstes als des Hüters der christlichen Tradition und damit der Zusammenhang mit der überkommenen Lehre der Kirche. Nur aus dem Verständnis der Intention, die Leo mit *Rerum novarum* verfolgte, und der Tradition begreift man, warum etwa die Argumente zugunsten des Privateigentums eine leicht individualistisch anmutende Formulierung erfahren haben. Zwei Autoren waren ans Werk gesetzt worden, die ihre Eigentumsauffassung dem Liberalismus entnahmen. Mit der Betonung des Eigentums als Institution akzentuierten sie im Dienste der Freiheit auch der arbeitenden Menschen ein unverzichtbares Element der christlichen Tradition.

Anknüpfend an die aristotelisch-thomistische Philosophie war diese Tradition mit maßgeblichem Einfluß auf die Entwicklung der modernen katholischen Soziallehre vor allem von Luigi Taparelli d'Azeglio S.J. wieder aufgenommen worden³). U. a. hatte er zu dem Zweck, den Thomismus für eine Studienreform im Jesuitenorden fruchtbar zu machen, eine kleine Gruppe zusammengeführt, zu der auch Matteo Liberatore und Gioachino Pecci, der spätere Papst Leo XIII., gehörten. Ausgangspunkt des gesellschaftlichen Denkens bei Taparelli war das subjektive Recht des Menschen in der konkreten Gesellschaft, von dem aus im Hinblick auf die Vervollkommnung des einzelnen alles gesellschaftliche Leben aufgebaut werden mußte. Der daraus folgende Satz „Der Mensch ist älter als der Staat“ wurde zu einer Grundnorm auch der Enzyklika *Rerum novarum*.

Die Magna Charta der Sozialordnung

Von Quadragesimo anno, der Sozialenzyklika Pius XI., die der Rn im 40. Gedenkjahr folgt, wird Rn die „Magna Charta aller christlichen Sozialarbeit“, auch einfach der Sozialordnung genannt (39)⁴). Auch die folgenden kirchlichen Verlautbarungen berufen sich auf sie, ebenso das II. Vatikanische Konzil in *Gaudium et spes* (1965) sowie *Octogesima adveniens* (OA), der Sozialbrief von Paul VI., der 1971 zur 80-Jahr-Feier der Veröffentlichung von Rn geschrieben wurde, mit dem Hinweis, daß „deren Botschaft der Tätigkeit der sozialen Gerechtigkeit ständig neue Anregungen bietet“ (OA, 1).

Die alles beherrschenden Themen in Rn sind die Arbeiterfrage als die vordringlichste soziale Frage des 19. Jahrhunderts sowie die Ziele und Mittel, die Existenzenge der Arbeiterschaft zu überwinden.

„Eine kleine Schicht gutgestellter, vermögender Leute“, sagt Leo XIII., „hält eine breite Masse von Besitzlosen in beinahe sklavischer Abhängigkeit“ (2). Daß die Arbeit nur als Ware, nicht als Äußerung der menschlichen Person gelte, sei der Grund der Verkehrtheit des Wirtschaftssystems. Als Ware werde die Arbeit den Marktgesetzen unterstellt, von Natur aus sei aber erstens die Arbeitskraft unlösbar mit der menschlichen Person verbunden, zweitens sei die Arbeit etwas Notwendiges, weil der Mensch durch sie für die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse sorgen müsse. Die Macht der Produktionsmitteleigentümer bringe die Lohnarbeiter in ein Abhängigkeitsverhältnis und mache sie zu „Proletariern“ (lat. Text 1, 2, 27). „Die Herrschicht, die nur herrscht, weil sie Geld hat“, weiß die Wirtschaft in die Richtung des eigenen Vorteils und Interesses zu lenken und hat auch in der Politik das entscheidende Wort (35). Wenn der Arbeiter sich aus Not den Arbeitsbedingungen des Arbeitgebers beugt, „so weicht er eben der Gewalt“.

Leos entscheidender Ansatz: Die Menschenwürde

Ausgehend von der Situation der Lohnarbeiterschaft macht Leo XIII. den entscheidenden Schritt zur Lösung der Arbeiterfrage: Er beruft sich auf die Würde des Menschen. Zu deren Begründung erinnert Leo an die Gottesebenbildlichkeit und an die dem Menschen mit seiner Natur aufgetragenen sittlichen Verpflichtungen. „In dieser Hinsicht sind alle Menschen gleich, es gibt keinen Unterschied der Menschenwürde zwischen reich und arm, Herr und Diener, Fürst und Untertan . . . Ungestraft darf keine Macht die Würde des Menschen antasten“ (32). Denn „die Würde des Menschen und sein Vorzug liegt auf sittlichem Gebiet“ (20).

Der Papst brandmarkt daher den Pauperismus der Lohnarbeiter, die „in tiefer Verelendung ein menschenunwürdiges Dasein führen“ (2), und die Lage der Proletarier, die „an Zahl in jedem Gemeinwesen bei weitem den größeren Teil“ der Bürger bilden, aber nicht den Schutz und die Förderung der öffentlichen Gewalt finden, die diese allen Gruppen der Bürgerschaft in gleicher Weise im Sinne der verteilenden Gerechtigkeit (27) schuldet. Das Versagen der öffentlichen Gewalt und die Eigentumsmacht der Produktionsmittelbesitzer sind die Ursachen der Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen.

Nach Auffassung des Sozialismus sind die beiden Klassen zu unversöhnlichem Kampf bestimmt. Demgegenüber kann aber nach Leo XIII. der Weg zur gemeinwohlgerechten Lösung der Arbeiterfrage nur in Verständigung und Zusammenwirken bestehen (15), wie es die Achtung der gleichen Menschenwürde aller und das gemeinsame Interesse gebieten. Mit der Begründung der Menschenwürde in der sittlichen Ordnung durch Leo XIII. macht er die Arbeiterfrage zu einer eminent sittlichen Aufgabe der Gesellschaft.

Unter den allerersten, die sich mit der Lösung der Arbeiterfrage beschäftigen, beruft sich Leo XIII. auf die Menschenrechte. Das sind unveräußer-

liche Rechte, die „dem Menschen von Natur aus zukommen“ (32). Über ein halbes Jahrhundert vor der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen erklärt Leo XIII. Menschenwürde und Menschenrechte zur unabdingbaren Grundnorm der Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Mit Blick auf die damaligen Verhältnisse nennt Leo das Recht auf Leben, auf die lebensnotwendigen Güter (Nahrung, Wohnung, Kleidung), auf rechtmäßigen Erwerb von Eigentum, auf Ehe und Nachkommenschaft (6–9), auf verhältnismäßige Anteilnahme an der vom Staat als Zweck anzustrebenden allgemeinen Wohlfahrt (27); ebenso wird der Rechtsanspruch des Lohnarbeiters auf gerechten Lohn und dessen freie Verwendung (4) betont.

Menschenrechte sind vorstaatlicher Natur; sie sind solche des Einzelmenschen und der Familie (9–11). Der Staat hat ihre Achtung zu gewährleisten. Denn „der Mensch ist älter als der Staat“ (6) und „die Familie ist älter als der Staat“ (9).

Der Mensch: Sinn und Ziel alles Wirtschaftens

Was Leo XIII. mit der Betonung der Menschenwürde des Lohnarbeiters erreicht, ist die Wiederentdeckung des Menschen, auch des Lohnarbeiters, als Sinn und Ziel alles Wirtschaftens. Der Lohnarbeiter war zum bloß intelligenten Werkzeug im Dienste des Produktionsprozesses geworden. Maßgebend für seine Verwendung war das Interesse des Produktionsmittelbesitzers an dem zu erzielenden Gewinn. Der für den Lohnarbeiter abfallende Betrag war das, was für die Erhaltung seiner Arbeitskraft notwendig war.

Es ist höchst erstaunlich, daß die ganz Europa mit Begeisterung erfüllende französische Erklärung der Menschenrechte vom 26. 8. 1789 (Declaration des droits de l'homme) keine Wirkung auf die Entwicklung der Lage der arbeitenden Klasse ausgeübt hat. Das Elend der Massen der Lohnarbeiterschaft bezeugte die Leere jener Rechtsidee, die sich allein auf einen vagen gesellschaftlichen Willen begründen zu können glaubte. Nicht minder erstaunlich ist die Tatsache, daß die Intellektuellen des 19. Jahrhunderts anscheinend die entwürdigende Massenverelendung der Lohnarbeiterschaft ertragen konnten, wohingegen sie sonst so entschieden in allen möglichen Schattierungen die Humanitätsidee vertraten.

Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzenden sozialpolitischen Maßnahmen, z. B. die Beschränkung der Arbeitszeit von Jugendlichen und Frauen auf zehn Stunden täglich, kamen aus staatspolitischen Überlegungen (Volksgesundheit, Rückgang der Militärtauglichkeit). Die Gründung des Vereins für Socialpolitik (1872) bedeutete auf diesem Hintergrund einen bemerkenswerten Wandel im sozialpolitischen Denken.

In Rn wird dem Menschen voll und ganz Status und Funktion des geistbegabten Wesens im Wirtschaftsprozeß zuerkannt; der Lohnarbeiter

wird in sein Grundrecht eingesetzt, im Wirtschaftsleben ganz als Mensch gewertet zu werden.

Sozialpartnerschaft das Ziel

Die Menschenwürde ist nicht das einzige, was Leo für Status und Funktion des Arbeiters im Wirtschaftsprozeß als ausschlaggebend ansieht. Denn, so sagt er erstens, so wenig die Arbeit ohne das Kapital, so wenig kann das Kapital ohne die Arbeit bestehen (15). Zweitens, bei der Herstellung der Güter der materiellen Welt seien Können und Kraft der Arbeiterschaft in Landwirtschaft und Gewerbe von solcher Bedeutung, daß „zweifelloos nicht anderswoher als aus der Arbeitsleistung der schaffenden Hand die Wohlhabenheit im Staate kommt“ (27).

Die Schlußfolgerung aus beiden Feststellungen ist, daß der Glaube an die Spaltung der Gesellschaft in zwei zu „andauerndem Zweikampf“ verurteilte Klassen, wie der radikale Sozialismus annimmt, „jeder Vernunft und Wahrheit widerspricht“ (15). Denn „die eine bedarf durchaus der anderen; das Kapital bedarf der Arbeit und die Arbeit des Kapitals“. Der Weg, an den Leo für die gegenseitige Verständigung zur Lösung der Arbeiterfrage denkt, ist die Sozialpartnerschaft. Obwohl er den Ausdruck nicht gebraucht, ist dies offenbar sein Gedanke (20, 21).

Das Sondereigentum unentbehrlich für die Lösung der Arbeiterfrage

Sein auf Verständigung abzielendes Konzept zur Lösung der Arbeiterfrage sieht der Papst vereitelt, wenn das Sondereigentum an den Produktionsmitteln beseitigt würde, wie der Sozialismus es will. Die Vergesellschaftung müßte, so führt der Papst aus, zum Schaden des Lohnarbeiters selbst ausschlagen. Denn diesem würde der Weg vom Sparen, das der Lohn in jedem Fall ermöglichen muß, zum Erwerb von (langfristigem) Eigentum grundsätzlich versperrt (4). Die Vergesellschaftung des Sondereigentums verletzt außerdem ein dem Menschen von Natur aus zustehendes Recht. Als geistbegabtem Wesen steht dem Menschen nicht nur wie den anderen Lebewesen der Gebrauch der Erdengüter zu, sondern er darf sie auch zu dauerndem Eigentum haben. Außerdem vermag der Mensch als geistbegabtes Wesen für die Zukunft der Seinen durch Vererbung vorzusorgen; dazu ist die Einrichtung des Sondereigentums eine unentbehrliche Voraussetzung. In der Vermögensbildung durch erspartes Lohneinkommen sieht Leo einen wichtigen Weg zur Lösung der Arbeiterfrage (5. 35).

Die Darlegungen der Arbeiterzyklika über das Sondereigentum werden mißverstanden, wenn man nur an die Eigentumsfrage denkt. Vielmehr und in erster Linie ist das über die Eigentumsfrage Gesagte eine Äußerung über den Sozialismus. Weil der Sozialismus das Sondereigentum beseitigen will, muß der Papst darüber sprechen. Er tut dies nicht in einer

für sich bestehenden abstrakten Abhandlung über das Sondereigentum, sondern vom Interesse des Lohnarbeiters aus, dessen Lebens- und Arbeitsbedingungen an dem Maßstab der Gerechtigkeit zu prüfen sind. Leo XIII. untersucht das vom Sozialismus als entscheidend in Anschlag gebrachte Mittel der Vergesellschaftung zur Lösung der Arbeiterfrage. Er zeigt, daß sich dieser Eingriff zum Schaden der Freiheit und nicht zur Hebung der Lebenslage des Arbeiters auswirkt. Die Vergesellschaftung nimmt ihm die Möglichkeit der Eigentumbildung, nimmt seiner Familie die Vorsorge für die Zukunft über vererbbares Eigentum, und sie macht dem Staat die Förderung der Eigentumbildung in der Arbeiterschaft unmöglich. Die Entwicklung der Wohlfahrtsgesellschaft mit ihren vielfältigen Eigentumsformen hat dem Papst in erstaunlicher Weise recht gegeben.

Der Sozialrealismus Leos XIII.

In der Verpflichtung der Kirche gegenüber der Wahrheit in religiöser und allgemein menschlicher Hinsicht ist Leos Sozialrealismus begründet. Er weiß sich der ganzen Wahrheit verpflichtet; nur einzelne Seiten der Wirklichkeit zu sehen, ist der Irrtum der Ideologien.

Dem Sozialrealismus entspricht die Eigentumslehre in Rn, nach der die Vergesellschaftung den Interessen der Lohnarbeiterschaft widerspricht (4) und eine die Arbeiterschaft in die Freiheit führende Lösung der Arbeiterfrage unmöglich macht.

Leos Sozialrealismus muß die sozialistische Gleichmacherei (14) ablehnen, da die Verschiedenheiten der Anlagen und der Kräfte der Menschen und ihrer Leistungsfähigkeit im Allgemeininteresse zu offensichtlich sind.

Ablehnen muß dieser Sozialrealismus die sozialistische Idee unversöhnlichen Kampfes der zwei Klassen, da in Wirklichkeit nur ihr Zusammenwirken eine „Gleichgewichtslage der Gesellschaft“ (15) herbeiführen kann.

Der Sozialrealismus begründet nach Leo auch die Forderung, daß beide Teile zu „einem freundschaftlichen Verhältnis“ (18) zusammenfinden, entspricht dies doch der Menschenwürde und den beiderseitigen Interessen.

Für den Sozialrealismus ist schließlich die Koalitionsfreiheit ein natürliches Recht des Menschen; abgelehnt werden aber Bestrebungen von Gewerkschaften, „in den Betrieben und Arbeitsstätten für ihre Leute das alleinige Recht auf Einstellung (closed shop) zu fordern und so die Abgewiesenen der Arbeitslosigkeit auszusetzen“ (40).

Die Norm des Gemeinwohls

Über seine Gesetzgebung und Verwaltung muß der Staat, so Leo XIII., das Wohlergehen der Allgemeinheit wie auch des einzelnen erstreben.

Friede und Ordnung im Staat liegen im öffentlichen und im privaten Interesse (26). Zweck des Staates ist „das Gemeinwohl, an dem teilzunehmen jeder der Staatsbürger berechtigt ist“ (37), auch der Lohnarbeiter. Die Familie hat „wenigstens die gleichen Rechte wie der Staat“ in allem, was für den Bestand ihrer Gemeinschaft und für ihre berechtigte Freiheit notwendig ist (9, 10). Wenn „der Sozialismus die vorsorgende Rolle der Eltern ausschalten und sie an den Staat übertragen will, so verletzt er die natürliche Gerechtigkeit und löst auf, was die Familiengemeinschaft zusammenhält“. Der Staat kann in Einzelfällen, wenn eine Familie sich in schwerster Bedrängnis befindet, „aus der sie sich in keiner Weise mit eigener Kraft befreien kann“, gehalten sein, diesem äußersten Notfall abzuhelpen (11). „So weit und nicht weiter können die Träger der Staatsgewalt gehen; es ist die Natur, die ihnen diese Grenze setzt“ (11). Mit dieser Feststellung und Begrenzung der Zuständigkeit des Staates ist das Subsidiaritätsprinzip angesprochen, das in Quadragesimo anno diesen Namen erhielt.

Geschichtlichkeit der christlichen Sozialprinzipien

Nach der Entwicklung der Sozialpolitik und des Sozialstaates sind heute die Forderungen Leos XIII. erfüllt, ja übererfüllt. Der darin im Vergleich zu den liberalen Epochen zutage tretende Wandel mag als Beispiel für die Geschichtlichkeit der christlichen Sozialprinzipien gesehen werden, nämlich für die Tatsache, daß diese unter verschiedenen geschichtlichen Umständen Verschiedenes verlangen. In der hochleistungsfähigen Wirtschaft sind die Gemeinwohlverpflichtungen zu Sozialleistungen andere als in beengteren Wirtschaftslagen.

Offenbar nicht das letzte Wort sind die Ausführungen Leos XIII. über die Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit gegenüber der Familie. Der öffentlich-rechtliche Familienlastenausgleich ist die Forderung eines Prinzips der christlichen Soziallehre, das erst in und nach den 30er Jahren dieses Jahrhunderts in den Kulturstaaten Anerkennung und Verwirklichung gefunden hat. Bedingt war diese Entwicklung durch das Wachstum des Sozialproduktes und des Volkseinkommens.

Die Selbsthilfe der Arbeiterschaft

Im Anschluß an die Darlegungen der Aufgaben der Kirche und des Staates spricht Leo XIII. vom Vereinigungsrecht der Arbeiterschaft. Mit Nachdruck reklamiert er das Koalitionsrecht: „Die Vereinigungsfreiheit beruht auf dem Naturrecht“ (38). Im Aufkommen der Gewerkschaften sieht der Papst eine neue Sozialmacht. Gleich zu Beginn von Rn weist er auf „das Wachstum der Arbeiterschaft an Selbstvertrauen und Organisationsmacht“ hin (1), erwähnt aber später Mängel ihrer seinerzeitigen Führung (40).

In der Koalitionsfreiheit sieht Leo XIII. offenbar die Voraussetzung, daß sich die Lohnarbeiterschaft nicht einem Gewaltdiktat in der Lohnfrage zu beugen braucht, sondern sich Löhne zu sichern vermag, die der natürlichen Gerechtigkeit entsprechen. Über das Lohnminimum hinaus betrachtet es der Papst für die Arbeiterschaft als Forderung der Billigkeit, „die Teilnahme am Wohlfahrtszustand der Gesellschaft“ zu sichern, wobei er ausdrücklich die Güter der materiellen Welt erwähnt, zu deren Herstellung die Arbeit der „Proletarier“ (lateinischer Text) „höchst wirksam und notwendig ist“ (27).

Sorge machen dem Papst „die häufiger und schwerwiegender“ werden den Streiks. Die Gründe der gemeinsamen Arbeitsniederlegungen sieht er darin, daß den Arbeitern die Arbeit zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang und die Entlohnung zu niedrig scheint (31). Dieses Vorgehen schädigt nicht nur die unmittelbar davon betroffenen Gruppen der Unternehmer und Arbeiter, sondern die Wirtschaft im ganzen und das Allgemeinwohl. Es ist auch häufig der Anlaß von Gewalttätigkeiten und stört den Frieden im Staate. Die sittliche Beurteilung eines Streiks hängt nach Leo von den Umständen des Einzelfalles ab. Eine allgemeine Ablehnung erfolgt nicht. Die aussichtsreichste Art der Abwehr bestehe darin, dem Übel zuvorzukommen durch die Beseitigung der Ursachen, die den Streit zwischen Unternehmerschaft und Arbeiterschaft hervorrufen.

Zur Vorbeugung spricht der Papst (31) auch von Verordnungen und Gesetzen des Staates. Sie sind seither weitgehend durch das Arbeitsrecht ergangen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist ebenso an wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen zu denken. Wenn allerdings der Arbeiterschaft die Politik der Vollbeschäftigung und Überbeschäftigung eine so starke Stellung auf dem Arbeitsmarkt verschafft, daß sie auch in mutwilligen, volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Streiks ausgenützt wird und davon inflatorische Wirkungen ausgehen, stellt sich die Frage, wie die Tarifautonomie mit dem Gemeinwohlinteresse in Einklang zu bringen ist.

Die Nächstenliebe

Es kann nicht anders sein, als daß der Papst am Schluß seines Rundschreibens noch auf die Nächstenliebe zu sprechen kommt und von ihr das Entscheidende erwartet. „Die ersehnte Besserung der sozialen Verhältnisse ist ja vor allem von einer vollkommen ins tätige Leben überführten Liebe zu erwarten“ (45). Stolz und Selbstsucht seien die stärksten Hindernisse auf dem Weg einer Lösung, die Liebe das wirksamste Gegengift. Auf ihrem Weg durch die Geschichte habe die Kirche nicht nur „überall die Flamme der Nächstenliebe entfacht“, sondern auch „Familien religiöser Genossenschaften gegründet“ zur „Abhilfe für jegliche menschliche Not“. Zu denken ist vor allem an die Orden für den Unterricht und die Erziehung von Kindern, für die Krankenpflege, für die Betreuung der Aussätzigen, an die Caritasorganisationen zur Hilfe bei

Naturkatastrophen in aller Welt. „Heute allerdings wollen nicht wenige die Kirche ob dieser ausgezeichneten Liebestätigkeit anklagen . . . Man will an die Stelle der Kirche die gesetzlich geregelte Wohlfahrtspflege des Staates setzen. Aber mit allen Mitteln werden die Menschen nicht jene christliche Liebe ersetzen können, die sich eben ganz und gar den Nöten der Nächsten weihet“ (24).

Mit diesen Hinweisen schließt sich der Kreis unserer Darlegungen über das, was Rn näherhin zur Lösung der Arbeiterfrage vorschlägt und fordert. Wenn man nach der Begründung des Gebotes der Nächstenliebe fragt, lautet die Antwort, daß sie in der Menschenwürde liegt. Die Würde des Menschen war der erste und entscheidende Schritt von Rn zur Lösung der modernen Arbeiterfrage. Jetzt, am Schluß, sehen wir uns wieder vor der Menschenwürde mit dem Gebot der Nächstenliebe als „der Summe der Gebote des Evangeliums“ (45).

Der Liberalismus

Im Verlauf der vorangehenden Darlegungen über den Inhalt und die herausragenden Positionen von Rn war es verschiedentlich notwendig, auf die Gesellschaftslehren des Liberalismus und des Sozialismus hinzuweisen. Um die Bedeutung von Rn zu würdigen, scheint ein zusammenfassender Überblick über den Gehalt und die gesellschaftlichen Auswirkungen der beiden Ideologien unerläßlich. Man beachte, daß es nicht um die heutigen Erscheinungsformen von Liberalismus und Sozialismus geht, sondern um ihre Lehren und Bestrebungen vor und zur Zeit von Rn. Der Liberalismus beruht auf einem individualistischen Verständnis des Menschen und der Gesellschaft, wonach das Unrecht des Menschen die unbeschränkte Freiheit ist. Nicht seine Sozialnatur begründet gesellschaftliche Bindungen, sondern seine Freiheit, kraft deren er in seinem wohlverstandenen Eigeninteresse gesellschaftliche Bindungen eingeht. Gesellschaftliche Gebilde, besonders der Staat, bestehen nicht außerhalb der Vorstellung des Menschen, unsere Begriffe von ihnen sind ohne feste Beziehung zu einer für sich bestehenden Wirklichkeit; daher gibt es auch keine in der Natur der Gesellschaft sich offenbarende sittliche Ordnung, sondern nur die der Autonomie der menschlichem Willen entspringenden Norm. Die ganz auf sich gestellte Vernunft wird zum einzigen Richtmaß des Wollens.

In der utilitaristischen Ethik, die die Folge dieser Lehre vom Menschen ist, wird ein berechnender Egoismus zum Grundmotiv des menschlichen Handelns mit den weitestreichenden Folgen für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Denken und Schaffen. Ein überbordendes Selbstbewußtsein des Menschen verbindet sich mit dem Glauben an seine unbegrenzte Entwicklungsfähigkeit aus eigenen Kräften und mit dem Glauben an den unbeschränkten Fortschritt. Immerhin, der Begriff der Menschenrechte entstammt der individualistisch-aufklärerischen Naturrechtslehre, er blieb jedoch auf die Sozialproblematik mit der Proletarisierung wach-

sender Massen der Gesellschaft ohne Einfluß. Der Staat hat nach der Auffassung des Liberalismus keinen anderen Zweck als den Schutz der Freiheit des einzelnen und seines Eigentums („Nachtwächterstaat“). Im Bereich der Wirtschaft werden das Eigeninteresse und seine Freiheit zur obersten Maxime, der freie Wettbewerb und der freie Markt zum ausschließlichen Ordnungsprinzip der Volkswirtschaft. Für diesen Markt ist die Arbeitskraft ebenso Ware wie das Werkzeug.

Die Zuständigkeit der Kirche, gegenüber dem Liberalismus und Sozialismus das Wort zu ergreifen, führt Leo XIII. auf das Evangelium zurück (13), in Fragen der sozialen Beziehungen besonders auf die Lehren über die Menschenwürde und die Menschenrechte, über die Gerechtigkeit und über die Bruderliebe (21). Diese betreffen nicht nur die Gesinnung, sondern auch gesellschaftliche Einrichtungen (24). Steht die Zuständigkeit der Kirche in sozialen Dingen außer Zweifel, so auch ihre Grenze, die die Kirche auf den sittlichen Bereich verweist.

Der Sozialismus

Nicht der heutige Sozialismus steht zur Debatte, sondern der Sozialismus vor und zur Zeit von Rn. Am Anfang des modernen Sozialismus steht die Gleichheitsidee. Nur wenn die Gleichheit bestimmendes Prinzip der Sozialordnung ist, kann auch die Freiheit aller verwirklicht werden. Der Urfeind von Freiheit und Gleichheit ist für den Sozialismus das Sondereigentum, weil in ihm alle sozialen Herrschaftsverhältnisse wurzeln. Die auf dem Sondereigentum beruhende freie Konkurrenz hat die Vormacht der wirtschaftlich Stärkeren und den Untergang der Schwächeren zur Folge. Das Sondereigentum wird zum Recht der Besitzenden auf arbeitsloses Einkommen. Der Staat ist eine Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Vorrechte der besitzenden Klasse. Alles Recht geht vom Volk aus. Rechte hat der einzelne nur, soweit ihm solche vom Staat zuerkannt werden.

Freiheit und Freiheitsrechte kann es nach sozialistischer Auffassung nur in Unterordnung unter die in Wirtschaft und Technik begründeten Notwendigkeiten geben. Der Kapitalismus ist Ausbeutungssystem. Seine Gesellschaft ist Klassengesellschaft, in der der Besitzlose zum Verkauf seiner Arbeitskraft an den Produktionsmitteleigentümer genötigt ist. Die Arbeiterklasse muß einen unbedingten Klassenkampf führen bis zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Dieser Klassenkampf ist Machtkampf, weil das Sondereigentum unberechtigte gesellschaftliche Macht ist, der sich der Lohnarbeiter beim Eingehen des Arbeitsvertrages unterwerfen muß.

Die Kirche wendet sich in Rn gegen drei Lehren des damaligen Sozialismus. Erstens entspreche die behauptete Gleichheit aller Menschen nicht der Wirklichkeit, in der zwar die Menschenwürde aller Menschen die gleiche ist, die Anlagen und Fähigkeiten der Einzelmenschen jedoch verschieden sind. Zweitens erhebt die Kirche Einspruch gegen die Lehre, alles Recht gehe vom Staat aus, und der Staat sei der Erstzuständige zur

Einrichtung der Wirtschaftsordnung. Dagegen betont die Kirche die Privatautonomie und Privatinitiative als Grundrechte des Einzelmenschen. Drittens lehnt die Kirche die Vergesellschaftung der Produktionsmittel ab, nicht nur weil der Anspruch auf Sondereigentum ein natürliches Recht des Menschen ist, sondern auch weil das Sondereigentum die unerläßliche Voraussetzung für die gerechte Lösung der Arbeiterfrage ist.

Wenn heute Liberalismus und Sozialismus (abgesehen von den diktatorischen Systemen und kollektivistischen Ideologien) ein wesentlich anderes Bild bieten, so dürfte dies, wie Quadragesimo anno zu erkennen gibt (21), zu einem beträchtlichen Teil auf Rn und ihre Soziallehre zurückgehen.

Neue Aufgaben heute: Entwicklungshilfe und Weltwirtschaftsordnung

Heute leben die Industrieländer in einem bei Erscheinen der Arbeiterenzyklika unvorstellbaren allgemeinen Wohlstand. In ihnen gibt es keine Proletarisierung, der Markt ist nicht Alleinherrscher im Wirtschaftsleben; durch Sozial-, Steuer- und Fiskalpolitik sorgt der Staat für die Teilnahme aller Gruppen am materiellen Gemeinwohl. Die in der Arbeiterenzyklika vorgetragene Forderungen der Gerechtigkeit sind heute in den Industrieländern der westlichen Welt anerkannte Prinzipien der Sozialordnung. Bestehen bleiben aber in diesen Ländern so schwere Sozialprobleme wie die Arbeitslosigkeit von Millionen arbeitsgewohnter Männer und Frauen, von Jugendlichen sowie die zunehmende Verdrängung menschlicher Arbeit durch kostengünstige Technisierung.

Die Sozialprinzipien der Enzyklika Rn dürften jedoch mit der zu erwartenden Verschärfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der enger werdenden Welt eine erhöhte neue Geltung erlangen. „Die soziale Frage ist weltweit geworden“, sagt Paul VI. in seinem Rundschreiben *Populorum progressio* (1967) über den Fortschritt der Völker. Eine halbe Milliarde Menschen hat nicht die notwendigen Nahrungsmittel, erreicht also nicht das physische Existenzminimum, eine weitere Milliarde lebt unter dem kulturellen Existenzminimum (Analphabetentum, menschenunwürdige Wohnverhältnisse, menschenrechtswidrige politische Systeme). Alle fünf Tage wächst die Erdbevölkerung um eine Million; Elend und Bedrückung in den Entwicklungsländern mehren sich.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen für viele Millionen in der Dritten Welt, das Energieproblem, der Ausbau der notwendigen Infrastruktur, wie Straßen, Wohnungen, Schulwesen, Gesundheitswesen, Trinkwasserbeschaffung u. a., wird Anforderungen stellen, die vielleicht heute noch unvorstellbar sind.

Angesichts dieser spannungsvollen Entwicklung wird die Verpflichtung der entwickelten Länder zur Hilfe immer größer. Es stellt sich die Frage, welche Verzichte von den Wohlstandsvölkern gefordert sind, damit die Industriestaaten ihrer Verantwortung nachkommen können. In Rn steht

nichts von Entwicklungshilfe. Jedoch die stark betonte Idee der Gleichheit der Würde aller Menschen (20) und die ebenso stark betonte Idee des Gemeinwohls (26) lassen keinen Zweifel darüber, daß die von der Kirche vorgetragene Sozialprinzipien bei der heutigen Gestalt der weltweiten sozialen Frage neue und schwere Pflichten der Industrievölker ergeben. Die Gleichheit der Menschenwürde verpflichtet erstens zu einer Leistung, die den Entwicklungsländern Selbsthilfe ermöglicht, so daß sie zu einem menschenwürdigen Standard gelangen können; unmittelbar ist hungerleidenden Völkern das Notwendige zur Befriedigung der Grundbedürfnisse zu bieten, auch unter Opfern der hochentwickelten Länder. Zweitens ist das Maß der Verhältnismäßigkeit zu wahren, gegeben durch den Vergleich des Lebensstandards der Entwicklungsländer mit dem der entwickelten, wenngleich Gerechtigkeit und Billigkeit nicht einfach eine Angleichung fordern, die namentlich angesichts der Bevölkerungsentwicklung unmöglich wäre. Das Geschuldete ist keine utopische Entwicklungspolitik; vielmehr ist das Bestmögliche, was nach den vorliegenden Umständen geleistet werden kann, auch das Gerechte. Was geleistet werden kann, wird allerdings nur gesehen werden, wenn der Blick in „wahrer Brudergesinnung“ (Rn, 21) frei ist, wie es Leo XIII. zur Überwindung der Klassenspannung seiner Zeit für notwendig hielt.

In der Enzyklika *Populorum progressio* werden diese Verpflichtungen ebenso eingeschärft wie der Aufbau einer neuen Weltwirtschaftsordnung. Unter Berufung auf Nr. 34 von *Rerum novarum* sagt Paul VI. dazu: Der Gerechtigkeit genügt es nicht, daß die Austauschverhältnisse im Welthandel frei ausgehandelt werden, sie müssen auch, wie Leo XIII. von der Gerechtigkeit im Lohnarbeitsverhältnis sagt, inhaltlich gerecht sein (59).

Die nach den Forderungen der Gerechtigkeit einzurichtende Neue Weltwirtschaftsordnung kann nicht zustande kommen, ohne daß in den Industrieländern Strukturveränderungen der Wirtschaft erfolgen. Wirtschaftszweige, für die die Entwicklungsländer günstigere natürliche Voraussetzungen besitzen, wie billigere Arbeitskräfte und Rohstoffe, müssen diesen in der internationalen Arbeitsteilung überlassen werden. Industrieländer werden sich mehr auf die Produktion von Produktionsmitteln im Dienste der Entwicklungsländer verlegen müssen. Das ist mit einem Ausfall bisheriger Produktionszweige verbunden und ebenso mit vorübergehendem Verlust von Arbeitsplätzen. Die Arbeiterschaft hat daher gleich starke Gründe gegen Strukturveränderungen wie die Unternehmer. Damit die erforderlichen Umschichtungen sozial erträglich bleiben, müssen sie rechtzeitig geplant werden, auch im Hinblick auf ein zunächst vielleicht relativ kleineres Wachstum.

Dem Bemühen um die Lösung der weltweit gewordenen sozialen Frage sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den internationalen Beziehungen ist durch *Rerum novarum*, die „Magna Charta der Sozialordnung“, ein bewährter Weg gewiesen.

Anmerkungen

- 1) Neben anderen Dokumenten der kirchlichen Sozialverkündigung ist diese Enzyklika enthalten in: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands (Hrsg.), Texte zur katholischen Soziallehre (mit einer Einführung von O. von Nell-Breuning), Kevelaer 1975.
- 2) Darüber berichtet die (bei Prof. Utz, Fribourg, angefertigte) Dissertation von Helmut Sorgenfrei: Die geistesgeschichtlichen Hintergründe der Sozialenzyklika „Rerum novarum“ Papst Leos XIII. vom 15. Mai 1891, Sammlung Politeia, hrsg. von A. F. Utz und B. Gräfin von Galen, Bd. XXV, 1970. Jetzt zusammengefaßt von A. F. Utz, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Enzyklika Rerum novarum, in: Gesellschaft und Politik, Wien, 3/1980.
- 3) Das epochale Werk Taparellis: Saggio teoretico di diritto naturale appoggiato sul fatto, 2 Bde., 8. Aufl., Rom 1949, war bis zu Pius XII. das den Theologiestudenten empfohlene Handbuch geblieben. – Auch von nichtchristlichen Autoren empfing Taparelli manche Anregungen. Vgl. dazu: Marcel Thomann, Une source peu connue de l'Encyclopédie: L'influence de Christian Wolff, Paris 1970; ders. Einführung zu: Christian Wolff, Jus gentium, Hildesheim 1972; ders., Einführung zu: Christian Wolff, Jus naturale, Hildesheim 1972.
- 4) In Klammern gesetzte Ziffern betreffen Abschnitte des jeweils angeführten kirchlichen Dokuments.

Zur Person des Verfassers

Prof. Dr. iur., Dr. oec. publ. Johannes Messner, emeritierter Professor für Ethik und christliche Sozialwissenschaften an der Universität Wien, geb. im Erscheinungsjahr von Rerum novarum.